



# Betriebssatzung

der Gemeinde Haßloch für die Gemeindewerke Haßloch – Abwasserwerk – vom 01.10.2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Haßloch hat aufgrund des §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs
- § 2 Name des Eigenbetriebs
- § 3 Stammkapital
- § 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers
- § 5 Aufgaben des Werkausschusses
- § 6 Bürgermeister
- § 7 Werkleitung
- § 8 Wirtschaftsplan, Kassenführung
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

## § 1

### Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

(1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Gemeinde Haßloch wird als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist es,

- das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen;
- das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen bzw. Abwasser aus Abwassergruben.

(3) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen

privatrechtlichen Entgelte (z. B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben.

(4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

## **§ 2**

### **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Gemeindewerke Haßloch – Abwasserwerk (Entsorgungsbetrieb)“.

## **§ 3**

### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 6.135.500 €.

## **§ 4**

### **Aufgaben des Einrichtungsträgers**

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
4. die Rückzahlung von Eigenkapital,
5. Beschlüsse über Satzungen
6. die mittel- und langfristigen Planungen.

## **§ 5**

### **Aufgaben des Werkausschusses**

(1) Der Gemeinderat wählt einen Werkausschuss. Die Mitglieder des Werkausschusses müssen die für dieses Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.

(2) Der Werkausschuss besteht zu 7 Personen aus Mitgliedern des Gemeinderats sowie als weitere Mitglieder aus bis zu 7 sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern.

(3) Neben den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über

1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 250.000 € überschreiten.

2. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 150.000,00 EUR übersteigt; dies gilt nicht für die laufenden Geschäfte zur Umsetzung des Wirtschaftsplans gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 sowie für Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Gemeinderates vorbehalten sind,
3. die Stundung von Zahlungsaufforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören
4. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von über 5.000,00 EUR, bei Streitigkeiten vor einem Finanzgericht in allen Fällen.

## **§ 6 Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung. Die disziplinarische Führung der Mitarbeiter wird der Werkleitung zugeordnet. § 47 Abs. 2 der GemO bleibt hiervon unberührt.

## **§ 7 Werkleitung**

(1) Es werden ein Werkleiter und seine beiden Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt. Der Werkleiter führt die Dienstbezeichnung „Werkdirektor“.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes, d.h. sie nimmt die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen,
2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
3. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung sämtlichen Leistungsaustauschs (einschließlich Bauleistungen),
4. der Einsatz des Personals, einschließlich der disziplinarischen Führung.
5. der Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen im Rahmen des Wirtschaftsplans; ausgenommen sind Verträge über einzelne Investitionsmaßnahmen über der Wertgrenze des § 5 Abs. (3) Nr. 2.
6. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
7. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
8. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
9. die Stundung von Forderungen bis zu 5.000 EUR
10. der Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bis zu 5.000 EUR
11. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von bis zu 50.000 EUR.

## **§ 8 Wirtschaftsplan, Kassenführung**

(1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

(2) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet..

## **§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

(1) Diese Betriebssatzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 01.12.2012 außer Kraft.

Haßloch, den 28.09.2022



.....  
Tobias Meyer  
Bürgermeister